

Statement der Artikel-29-Datenschutzgruppe

Brüssel, 16. Oktober 2015

Im Anschluss an die Grundsatzentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 6. Oktober 2015 in der Rechtssache Maximilian Schrems gegen Data Protection Commissioner (C-362/14) haben die an der Artikel-29-Datenschutzgruppe beteiligten EU-Datenschutzbehörden über die ersten Konsequenzen diskutiert, die auf europäischer und nationaler Ebene zu ziehen sind. **Die EU-Datenschutzbehörden sind der Auffassung, dass ein starker gemeinsamer Standpunkt zur Umsetzung des Urteils von elementarer Bedeutung ist.** Zudem wird die Datenschutzgruppe genau verfolgen, wie sich die vor dem irischen High Court anhängigen Verfahren entwickeln.

Zunächst betont die Datenschutzgruppe, dass **die Frage der massenhaften und willkürlichen Überwachung ein zentrales Element in der Analyse des Gerichtshofs** ist. Sie erinnert daran, dass sie wiederholt darauf hingewiesen hat, dass eine derartige Überwachung nicht mit EU-Recht vereinbar ist und dass die bestehenden Übermittlungsinstrumente in diesem Fall keine Lösung darstellen. Wie bereits erwähnt gelten Übermittlungen an Drittstaaten, in denen die Befugnisse staatlicher Stellen beim Zugriff auf Informationen über das in einer demokratischen Gesellschaft angemessene Maß hinausgehen, zudem nicht als Übermittlungen in sichere Zielstaaten. In diesem Zusammenhang ist es durch das EuGH-Urteil erforderlich, dass jede Angemessenheitsentscheidung auch eine weitreichende Analyse der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen des Drittstaats enthält.

Die Datenschutzgruppe **fordert daher die Mitgliedstaaten und die europäischen Institutionen nachdrücklich dazu auf, offene Gespräche mit den US-amerikanischen Behörden zu führen**, um politische, **rechtliche und technische Lösungen** zu finden, damit die **Grundrechte** bei Datenübermittlungen in das Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten **gewahrt werden**. Solche Lösungen könnten durch **Verhandlungen an einem zwischenstaatlichen Abkommen** gefunden werden, das Betroffenen in der EU stärkere Garantien bietet. **Die derzeitigen Verhandlungen über ein neues „Safe Harbour“ könnten Teil der Lösung sein.** Auf jeden Fall sollten diese Lösungen stets mit klaren und verbindlichen Mechanismen einhergehen und zumindest Verpflichtungen in Bezug auf die nötige Kontrolle des staatlichen Zugriffs, Transparenz, Verhältnismäßigkeit, Rechtsmittel und Datenschutzrechte enthalten.

In der Zwischenzeit wird die Datenschutzgruppe weiter untersuchen, wie sich das EuGH-Urteil auf andere Übermittlungsinstrumente auswirkt. Die Datenschutzbehörden gehen während dieser Zeit davon aus, dass die Standardvertragsklauseln und BCR weiter verwendet werden können. Dies wird die Datenschutzbehörden jedoch nicht davon abhalten, bestimmte Fälle zu untersuchen, zum Beispiel auf der Grundlage von Beschwerden, und ihre Befugnisse zum Schutz von Einzelpersonen auszuüben.

Falls bis Ende Januar 2016 noch keine angemessene Lösung in Zusammenarbeit mit den US-amerikanischen Behörden gefunden wurde und je nachdem, wie die Einschätzung der Datenschutzgruppe zu den Übermittlungsinstrumenten aussieht,

sind die EU-Datenschutzbehörden verpflichtet, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich koordinierter Durchsetzungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der praktischen Konsequenzen des EuGH-Urteils ist die Datenschutzgruppe der Ansicht, dass Übermittlungen aus der Europäischen Union in die Vereinigten Staaten nicht mehr auf der Grundlage der Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission 2000/250/EG („Safe-Harbour-Entscheidung“) erfolgen können. **In jedem Fall sind Übermittlungen, die nach dem EuGH-Urteil auf der Grundlage der Safe-Harbour-Entscheidung erfolgen, rechtswidrig.**

Um sicherzustellen, dass alle Beteiligten ausreichend informiert werden, werden die EU-Datenschutzbehörden **auf nationaler Ebene angemessene Informationskampagnen** ins Leben rufen. Dabei können beispielsweise alle Unternehmen, die die Safe-Harbour-Entscheidung angewandt haben, direkt informiert und allgemeine Mitteilungen auf den Internetseiten der Behörden eingestellt werden.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Datenschutzgruppe darauf beharrt, dass Datenschutzbehörden, EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und Unternehmen gemeinsam dafür verantwortlich sind, nachhaltige Lösungen für die Umsetzung des EuGH-Urteils zu finden. Insbesondere **sollten Unternehmen im Kontext des Urteils über die Risiken nachdenken, die sie bei der Datenübermittlung letztendlich eingehen, und die rechtzeitige Einführung rechtlicher und technischer Lösungen in Erwägung ziehen, um diese Risiken zu minimieren und den EU-Datenschutz-Acquis einzuhalten.**